

Luzern, 25. November 2025

STELLUNGNAHME ZU MOTION**M 477**

Nummer: M 477
Eröffnet: 16.06.2025 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 25.11.2025 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 1334

Motion Galbraith Sofia und Mit. über eine portofreie briefliche Stimmabgabe im gesamten Kanton Luzern

Die Motion verlangt die Übernahme der Portokosten für alle Rücksendungen von Wahl- und Abstimmungsunterlagen in den Gemeinden durch den Kanton.

Im Kanton Luzern sind die Gemeinden für den Versand der Abstimmungs- und Wahlunterlagen zuständig. Sie tragen die in diesem Zusammenhang entstehenden Portokosten (vgl. §§ 36–38 Stimmrechtsgesetz, StRG, [SRL Nr. 10](#)). Auf dieser Grundlage können die Gemeinden autonom entscheiden, ob sie zusätzlich zum Versandporto auch das Rücksendekuvert vorfrankieren und diese Kosten übernehmen wollen oder nicht. Bislang haben sich acht Gemeinden dafür entschieden (Altishofen, Dagmersellen, Gisikon, Hitzkirch, Horw, Stadt Luzern, Schötz und Vitznau). Weggis hat demgegenüber 2010 beschlossen, die Portokosten nicht mehr zu übernehmen.

Schweizweit gibt es zehn Kantone, welche die Rücksendekosten übernehmen (AG, AI, BS, GE, GL, GR, OW, SG, ZG, ZH). Die anderen 16 Kantone – darunter auch der Kanton Luzern – überlassen den Gemeinden den Entscheid darüber, ob die Wahl- und Abstimmungsunterlagen vorfrankiert versendet werden, oder sie verpflichten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger direkt, den Versand selbst zu bezahlen. Die Motionärin begründet ihre Forderung unter anderem mit der Gleichbehandlung der Stimmberechtigten. Aufgrund der unterschiedlichen kantonalen Regelungen wäre für eine konsequente Gleichbehandlung aller Stimmberechtigten der Rückversand auf eidgenössischer Stufe zu regeln. Auf Bundesebene wurde eine ähnlich lautende Motion, die eine Übernahme der Versandkosten durch die Post als bundeseigenen Betrieb verlangte, jedoch abgelehnt (M [17.3762](#) «85 Rappen für mehr Demokratie!»).

Aus den zwei Studien, die in der Motion erwähnt werden, geht hervor, dass die Übernahme des Rücksendeportos einen verhältnismässig geringen Effekt auf die Erhöhung der Stimmbeteiligung haben kann (2 bis 4 Prozent mehr Beteilung). Dieser Effekt beschränkt sich jedoch gemäss Studien nur auf grössere Gemeinden. Zudem hat eine Umfrage bei allen Luzerner Gemeinden im Jahr 2020 ergeben, dass nach Übernahme der Rücksendekosten in diesen Gemeinden keine Veränderung der Stimmbeteiligung festzustellen war. Die Stadt Luzern bestä-

tigt, dass auch sie als grösste Luzerner Gemeinde keine Erhöhung der Stimmabgabekosten feststellen konnte. In den restlichen Gemeinden werden jeweils fast 90 Prozent der Kuverts direkt in den Gemeindebriefkasten gelegt.

Zudem besteht die in der Motion vorgebrachte Rechtsunsicherheit bei der Behandlung unfrankierter Kuverts im Kanton Luzern nicht. Aus den kantonalen Regelungen geht hervor, dass Stimmen in unfrankierten Kuverts, die rechtzeitig (während der Urnenzeit) bei der Gemeinde eintreffen, nicht ungültig sind (vgl. § 72 ff. StRG). Die Gemeinden dürfen die Annahme solcher Sendungen nicht verweigern.

Würde die Motion umgesetzt, sind mit grob geschätzt rund 96'000 Franken Portokosten pro Urnengang zu rechnen. Dabei wird davon ausgegangen, dass zwei Drittel der Stimmabgaben (bei einer Annahme von etwa 120'000 abgegebenen Stimmen pro Urnengang) neu per Post zurückgesendet würden, dies bei Kosten von 1.20 Franken pro Kuvert. Im Jahr würde dies den Kanton bei vier Urnengängen somit etwa 384'000 Franken kosten. Die Rücksendungen der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer werden nicht miteinberechnet, da davon auszugehen ist, dass in Zukunft die grosse Mehrheit dieser Stimmen via E-Voting abgegeben werden.

Unser Rat unterstützt Massnahmen zur Förderung der politischen Partizipation. Für die Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen sollen keine unnötigen Hürden bestehen und die Ausgestaltung der Stimmabgabe soll so niederschwellig wie möglich sein.

In diesem Zusammenhang setzt sich unser Rat zusätzlich für die Einführung des elektronischen Stimmkanals ein. Insbesondere für die Auslandschweizer Stimmberchtigten sowie für Personen mit Sehbehinderungen hat dieser zusätzliche Stimmkanal Priorität vor einer Förderung der brieflichen Stimmabgabe. Denn mit der elektronischen Stimmabgabe können Bürgerinnen und Bürger ihre Stimme ortsunabhängig und ohne zusätzliche Kosten abgeben. Da neben der Erleichterung der Teilnahme auch die Arbeitsabläufe beim Auszählen modernisiert werden, erweist sich eine Investition in den neuen, elektronischen Stimmkanal als nachhaltiger.

Aus diesen Gründen beantragen wir Ihnen, die Motion abzulehnen.